

Vernehmlassung „Kantonale Beurteilungsgrundlagen“ 2020

Word-Fragebogen für die organisationsinterne Meinungsbildung

Herzlich willkommen zur Vorbereitung der Vernehmlassung „Beurteilung“!

Dieser Fragebogen steht Ihnen für die organisationsinterne Meinungsbildung zur Verfügung. Die Erstellung Ihrer definitiven Vernehmlassungsantwort erfolgt anschliessend online auf SurveyMonkey.

Gegenstand der Vernehmlassung sind Anpassungen an den kantonalen Beurteilungsgrundlagen.

Der erläuternde Bericht inkl. Anhängen steht Ihnen für grundlegende Informationen zu den Fragen zur Verfügung.

- Anhang: 1. Beurteilungsreglement
2. Zeugnisformulare – Version für den Regelfall
3. Zeugnisformulare – Version mit Beispielen von Ausnahmen

Wir danken Ihnen für Ihre Stellungnahme bis 30. April 2020.

Freundliche Grüsse
Sandra Bachmann

Leiterin Abteilung Schulevaluation und Schulentwicklung
Amt für Volksschule Kanton Thurgau
sandra.bachmann@tg.ch +41 58 345 58 10

Übersicht

Kontaktinformationen

Fragen zur Organisation und zur Kontaktperson

- Angaben pro Teilnehmende der Vernehmlassung
[Antwortpflicht](#)

Beurteilungsreglement

Fragen zum den Paragraphen des Beurteilungsreglements

- Alle Fragen mit einheitlichem Antwortraster
[☉ Keine Stellungnahme](#) [☉ Ja, mit Vorbehalt](#) [☉ Ja](#) [☉ Nein](#)
- Begründung für den Vorbehalt
[Antwortpflicht "Ja, mit Vorbehalt"](#)
- Begründung für Ablehnung mit möglichem Lösungsvorschlag
[Antwortpflicht bei "Nein"](#)

Allgemeine Rückmeldung

Anmerkungen zur Vernehmlassung und zum Fragebogen

- Möglichkeit für allgemeine Anmerkungen
[Keine Antwortpflicht](#)

Kontaktinformationen

1. Eingeladene Teilnehmende der Vernehmlassung

Name der Organisation:
Sozialdemokratische Partei Thurgau (SP)

2. Kontaktperson für Rückfragen

Vorname / Name:	Alessandra Biondi
Strasse / Nr.:	Bahnhofplatz 65
PLZ / Ort:	8500 Frauenfeld
E-Mail-Adresse:	alessandra.biondi@bluewin.ch
Telefonnummer:	079 399 35 33

Beurteilungsreglement

Grundlegende Informationen sind im erläuternden Bericht enthalten.

Künftige Regelung

§ 1 Zeugnismappe

¹ Die Zeugnismappe enthält alle während der gesamten Volksschulzeit ausgestellten Zeugnisformulare.

² Die Zeugnismappe wird im Laufe des 1. Kindergartenjahrs eröffnet.

³ Die Zeugnismappe enthält ausschliesslich folgende Dokumente:

- Deckblatt mit den persönlichen Angaben
 - Beurteilungsreglement
 - Bestätigungen Kindergartenbesuch
 - Beurteilungen der Fachleistungen
 - Einschätzungen zum Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten
 - gegebenenfalls Lern- oder Förderberichte gemäss § 13
-

3. Sind Sie mit der Formulierung dieses Paragrafen einverstanden?

Keine Stellungnahme

Ja

Ja, mit Vorbehalt

Nein

4. Falls „Ja, mit Vorbehalt“ oder „Nein“:

Bitte begründen Sie den Vorbehalt bzw. die Ablehnung und formulieren Sie eine andere Version.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Künftige Regelung

§ 2 Ausstellen der Zeugnisse

¹ Die Klassenlehrperson stellt die Zeugnisse aus. Die Beurteilungen anderer Lehrpersonen werden einbezogen.

² Das Departement gibt die Zeugnisformulare vor. Die Verwendung der Formulare ist obligatorisch. Sie dürfen in Inhalt und Gestaltung nicht abgeändert werden.

³ Die Zeugnismappe und das Papier für den Ausdruck der Zeugnisformulare werden bei der kantonalen Büromaterial-, Lehrmittel- und Drucksachenzentrale bestellt. Sie sind unter Verschluss aufzubewahren.

5. Sind Sie mit der Formulierung dieses Paragraphen einverstanden?

Keine Stellungnahme Ja Ja, mit Vorbehalt Nein

6. Falls „Ja, mit Vorbehalt“ oder „Nein“:

Bitte begründen Sie den Vorbehalt bzw. die Ablehnung und formulieren Sie eine andere Version.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Künftige Regelung

§ 3 Vollständigkeit

¹ Die Schulzeit einer Schülerin oder eines Schülers muss im Zeugnis lückenlos dokumentiert sein.

² Laufbahntscheide wie z.B. die Vorverlegung des Übertritts in die Primarschule, das Überspringen einer Klasse oder die vorzeitige Entlassung und Beendigung der Schule werden unter „Bemerkungen“ eingetragen.

7. Sind Sie mit der Formulierung dieses Paragraphen einverstanden?

Keine Stellungnahme Ja Ja, mit Vorbehalt Nein

8. Falls „Ja, mit Vorbehalt“ oder „Nein“:

Bitte begründen Sie den Vorbehalt bzw. die Ablehnung und formulieren Sie eine andere Version.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Künftige Regelung

§ 4 Absenzen

¹ Der Eintrag entschuldigter und unentschuldigter Absenzen erfolgt mittels Angabe der Anzahl Halbtage im Zeugnis. Entschuldigte Absenzen können mit einer Begründung ergänzt werden.

² Bezogene Jokertage werden als entschuldigte Absenzen eingetragen.

9. Sind Sie mit der Formulierung dieses Paragraphen einverstanden?

Keine Stellungnahme

Ja

Ja, mit Vorbehalt

Nein

10. Falls „Ja, mit Vorbehalt“ oder „Nein“:

Bitte begründen Sie den Vorbehalt bzw. die Ablehnung und formulieren Sie eine andere Version.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Künftige Regelung

§ 5 Kenntnisnahme und Korrekturen

¹ Die Erziehungsberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme der Einträge im Zeugnis mit Unterschrift.

² Elternteilen ohne elterliche Sorge wird auf Verlangen eine Kopie ausgestellt.

³ Korrekturen im Zeugnis sind nicht zulässig.

11. Sind Sie mit der Formulierung dieses Paragraphen einverstanden?

Keine Stellungnahme Ja Ja, mit Vorbehalt Nein

12. Falls „Ja, mit Vorbehalt“ oder „Nein“:

Bitte begründen Sie den Vorbehalt bzw. die Ablehnung und formulieren Sie eine andere Version.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Künftige Regelung

§ 6 Archivierung der Zeugnisse

¹ Die Schulgemeinden sind für die Archivierung der Zeugnisse zuständig.

13. Sind Sie mit der Formulierung dieses Paragrafen einverstanden?

Keine Stellungnahme Ja Ja, mit Vorbehalt Nein

14. Falls „Ja, mit Vorbehalt“ oder „Nein“:

Bitte begründen Sie den Vorbehalt bzw. die Ablehnung und formulieren Sie eine andere Version.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Künftige Regelung

§ 7 Zeitpunkt der Beurteilung

¹ Im Kindergarten erfolgt eine Beurteilung im Rahmen der jährlichen Standortgespräche.

² In der Primarschule erfolgt eine Beurteilung am Ende des Schuljahres, in der Sekundarschule am Ende jedes Semesters. Die Beurteilung wird ergänzt durch Standortgespräche.

15. Sind Sie mit der Formulierung dieses Paragraphen einverstanden?

Keine Stellungnahme

Ja

Ja, mit Vorbehalt

Nein

16. Falls „Ja, mit Vorbehalt“ oder „Nein“:

Bitte begründen Sie den Vorbehalt bzw. die Ablehnung und formulieren Sie eine andere Version.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Künftige Regelung

§ 8 Standortgespräch

¹ Mindestens einmal pro Schuljahr führt die Klassenlehrperson mit den Erziehungsberechtigten ein Standortgespräch durch.

² Die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler am Standortgespräch ist im 1. Zyklus erlaubt, im 2. und 3. Zyklus ist sie verbindlich.

³ Gegenstand des Standortgesprächs sind der Lernstand, ab der 1. Klasse der Primarschule die Einschätzung zum Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie die Selbstbeurteilung der Schülerinnen und Schüler.

17. Sind Sie mit der Formulierung dieses Paragraphen einverstanden?

Keine Stellungnahme Ja Ja, mit Vorbehalt Nein

18. Falls „Ja, mit Vorbehalt“ oder „Nein“:

Bitte begründen Sie den Vorbehalt bzw. die Ablehnung und formulieren Sie eine andere Version.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Künftige Regelung

§ 9 Form der Beurteilung

¹ Im Kindergarten werden der Besuch des Kindergartens und die Durchführung der Standortgespräche bestätigt.

² In der 1. und 2. Klasse der Primarschule erfolgt die Beurteilung der Fachleistungen mit Wortprädikaten. Ab der 3. Klasse der Primarschule erfolgt die Beurteilung der Fachleistungen mit einer Note. Ausgenommen davon ist die Beurteilung der Fachleistungen in Ethik, Religion, Gemeinschaft und Berufliche Orientierung, die mit Wortprädikaten erfolgt.

³ Ab der 1. Klasse der Primarschule wird das Zeugnis ergänzt durch die Einschätzung zum Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten. Die Einschätzung erfolgt mit Wortprädikaten.

⁴ In der Sekundarschule erfolgt die Beurteilung grundsätzlich nach der Leistung im Typ G oder E und in der Niveaugruppe g (grundlegend), m (mittel) oder e (erweitert). Sie bezieht sich auf das ausgewiesene Niveau.

⁵ Wird gemäss § 27 der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule keine äussere Typengliederung geführt, muss bei den Fachbereichen Sprachen, Mathematik und Natur, Mensch, Gesellschaft die Zugehörigkeit zu den Leistungszügen oder einer darüber hinausgehenden Differenzierung angegeben werden.

19. Sind Sie mit der Formulierung dieses Paragrafen einverstanden?

Keine Stellungnahme

Ja

Ja, mit Vorbehalt

Nein

20. Falls „Ja, mit Vorbehalt“ oder „Nein“:

Bitte begründen Sie den Vorbehalt bzw. die Ablehnung und formulieren Sie eine andere Version.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Künftige Regelung

§ 10 Gesamtbeurteilung

¹ Die Beurteilung der Fachleistungen basiert auf einer Gesamtbeurteilung.

² Die Gesamtbeurteilung ist ein professioneller Ermessensentscheid der Lehrperson, der pädagogisch begründet ist und eine verdichtete Mitteilungsform zum Grad der Lernzielerreichung darstellt.

³ Die Gesamtbeurteilung stützt sich auf vielfältige Kompetenznachweise im entsprechenden Fachbereich bzw. Modul während einer Zeugnisperiode. Sie berücksichtigt neben der Beurteilung von Lernprodukten auch die Beobachtungen und Erfahrungen der Lehrperson aus der Lernbegleitung. Das alleinige Abstellen auf einen Durchschnitt von Prüfungsnoten ist nicht statthaft.

21. Sind Sie mit der Formulierung dieses Paragraphen einverstanden?

Keine Stellungnahme Ja Ja, mit Vorbehalt Nein

22. Falls „Ja, mit Vorbehalt“ oder „Nein“:

Bitte begründen Sie den Vorbehalt bzw. die Ablehnung und formulieren Sie eine andere Version.

Die Formulierung «professioneller Ermessensentscheid» der Lehrperson ist unbestimmt und erschwert die Vergleichbarkeit. Es wäre wünschenswert, dass eine Beschreibung gewählt wird, der zu entnehmen ist, in welchem Umfang die Kompetenznachweise, die Beurteilung von Lernprodukten wie auch lernprozessorientierte Erfahrung gewichtet werden. Die Nachvollziehbarkeit einer Note muss für die Schüler*innen und ihre Eltern gewährleistet sein. Es sind somit konkrete Vorgaben und Kriterien zur vergleichbaren und sachlichen Ausgestaltung der Gesamtbeurteilung durch die Lehrpersonen notwendig.

Künftige Regelung

§ 11 Wortprädikate

¹ Die Beurteilung mit Wortprädikaten erfolgt anhand folgender Skala:

- a. sehr gut
 - b. gut
 - c. genügend
 - d. nicht genügend
-

23. Sind Sie mit der Formulierung dieses Paragraphen einverstanden?

- Keine Stellungnahme Ja Ja, mit Vorbehalt Nein

24. Falls „Ja, mit Vorbehalt“ oder „Nein“:

Bitte begründen Sie den Vorbehalt bzw. die Ablehnung und formulieren Sie eine andere Version.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Künftige Regelung

§ 12 Noten

¹ Die Beurteilung mit Noten erfolgt anhand folgender Skala:

- a. 6 = Lernziele sehr gut erreicht (sehr gut);
- b. 5 = Lernziele gut erreicht (gut);
- c. 4 = Lernziele erreicht (genügend);
- d. 3 = Lernziele nicht erreicht (nicht genügend);
- e. 2 = Lernziele nicht erreicht (schwach);
- f. 1 = Lernziele nicht erreicht (sehr schwach).

Es dürfen halbe Noten gesetzt werden. Weitere Unterteilungen sind nicht erlaubt.

² Noten können mit besonderen Bemerkungen erläutert werden. Bemerkungen zum Verhalten sind nicht erlaubt.

25. Sind Sie mit der Formulierung dieses Paragraphen einverstanden?

- Keine Stellungnahme Ja Ja, mit Vorbehalt Nein

26. Falls „Ja, mit Vorbehalt“ oder „Nein“:

Bitte begründen Sie den Vorbehalt bzw. die Ablehnung und formulieren Sie eine andere Version.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Künftige Regelung

§ 13 Ausnahmen

¹ Bei einer Lernzielanpassung erfolgt anstelle eines Wortprädikats oder einer Note der Eintrag „Lza“. Die Beurteilung erfolgt mit einem separaten Lernbericht. Dieser ist Bestandteil des Zeugnisses.

² Bei einer Dispensation erfolgt anstelle eines Wortprädikats oder einer Note der Eintrag „disp.“.

³ Wenn aufgrund einer integrativen Sonderschulung auf ein Wortprädikat oder eine Note verzichtet wird, erfolgt der Eintrag „InS“. Im Kindergarten erfolgt der Eintrag unter „Bemerkungen“. Die Beurteilung erfolgt mit einem separaten Förderbericht. Dieser ist Bestandteil des Zeugnisses.

⁴ Wenn eine Beurteilung aus anderen Gründen nicht möglich ist, wird dies unter „Bemerkungen“ eingetragen.

⁵ Bei Wahlpflicht- und Freifächern kann statt einer Beurteilung der Besuch („bes.“) bestätigt werden.

27. Sind Sie mit der Formulierung dieses Paragraphen einverstanden?

Keine Stellungnahme

Ja

Ja, mit Vorbehalt

Nein

28. Falls „Ja, mit Vorbehalt“ oder „Nein“:

Bitte begründen Sie den Vorbehalt bzw. die Ablehnung und formulieren Sie eine andere Version.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Künftige Regelung

§ 14 Standardisierte Tests

¹ Standardisierte Tests dienen als Standortbestimmung für Lehrpersonen, Klassen, Fachschaften, Schulen und für die einzelnen Schüler und Schülerinnen.

² Das Departement kann standardisierte Tests für obligatorisch erklären.

³ Über den Einsatz von weiteren standardisierten Tests entscheiden die Schulgemeinden.

⁴ Standardisierte Tests sind nicht Bestandteil der Gesamtbeurteilung im Zeugnis. Die Resultate können als zusätzliche Informationsquelle in die Standortgespräche einfließen.

29. Sind Sie mit der Formulierung dieses Paragraphen einverstanden?

Keine Stellungnahme

Ja

Ja, mit Vorbehalt

Nein

30. Falls „Ja, mit Vorbehalt“ oder „Nein“:

Bitte begründen Sie den Vorbehalt bzw. die Ablehnung und formulieren Sie eine andere Version.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Künftige Regelung

§ 15 Sprachen

¹ Deutsch wird im 2. und 3. Zyklus mit einer Gesamtnote beurteilt. Ergänzend dazu werden die Leistungen in drei Kompetenzbereichen Schreiben und Sprechen (Sprachproduktion); Lesen und Hören (Sprachrezeption); Grammatik und Rechtschreibung (Sprachstrukturen) mit Wortprädikaten ausgewiesen.

² Englisch und Französisch werden im 2. und 3. Zyklus mit einer Gesamtnote beurteilt. Im 3. Zyklus werden ergänzend dazu die Leistungen in drei Kompetenzbereichen (Schreiben und Sprechen; Lesen und Hören; Grammatik und Rechtschreibung) mit Wortprädikaten ausgewiesen.

31. Sind Sie mit der Formulierung dieses Paragraphen einverstanden?

Keine Stellungnahme Ja Ja, mit Vorbehalt Nein

32. Falls „Ja, mit Vorbehalt“ oder „Nein“:

Bitte begründen Sie den Vorbehalt bzw. die Ablehnung und formulieren Sie eine andere Version.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Künftige Regelung

§ 16 Mathematik

¹ Im 2. Zyklus wird Mathematik mit einer Gesamtnote beurteilt.

² Im 3. Zyklus werden Mathematik und Geometrie mit je einer Note beurteilt.

33. Sind Sie mit der Formulierung dieses Paragraphen einverstanden?

Keine Stellungnahme Ja Ja, mit Vorbehalt Nein

34. Falls „Ja, mit Vorbehalt“ oder „Nein“:

Bitte begründen Sie den Vorbehalt bzw. die Ablehnung und formulieren Sie eine andere Version.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Künftige Regelung

§ 17 Natur, Mensch, Gesellschaft

¹ Im 2. Zyklus wird Natur, Mensch, Gesellschaft mit einer Gesamtnote beurteilt.

² Im 3. Zyklus wird Natur und Technik mit Einzelnoten in Physik, Chemie und Biologie beurteilt. Räume, Zeiten, Gesellschaften wird mit Einzelnoten in Geschichte und Geografie beurteilt. Entsprechend den Bestimmungen der Stundentafel Sekundarschule, muss nicht zwingend in jedem Semester eine Beurteilung erfolgen.

35. Sind Sie mit der Formulierung dieses Paragraphen einverstanden?

Keine Stellungnahme Ja Ja, mit Vorbehalt Nein

36. Falls „Ja, mit Vorbehalt“ oder „Nein“:

Bitte begründen Sie den Vorbehalt bzw. die Ablehnung und formulieren Sie eine andere Version.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Künftige Regelung

§ 18 Gestalten

¹ Gestalten wird im 2. und 3. Zyklus mit je einer Einzelnote in Bildnerischem Gestalten, Textilem Gestalten und Technischem Gestalten beurteilt.

37. Sind Sie mit der Formulierung dieses Paragrafen einverstanden?

Keine Stellungnahme Ja Ja, mit Vorbehalt Nein

38. Falls „Ja, mit Vorbehalt“ oder „Nein“:

Bitte begründen Sie den Vorbehalt bzw. die Ablehnung und formulieren Sie eine andere Version.

Ob Einzelnoten in gestalterischen Fächern sinnvoll sind, stellen wir in Frage, weil die objektive Messbarkeit von erfüllten Leistungszielen und erworbenen Kompetenzen sehr schwierig und allenfalls sogar entwicklungshemmend sind.

Künftige Regelung

§ 19 Medien und Informatik

¹ Medien und Informatik wird in der 5. und 6. Klasse der Primarschule sowie in der 1. und 3. Klasse der Sekundarschule mit einer Note beurteilt.

² Hauptverantwortlich für die Notengebung ist die Lehrperson, welche die Lektionen Medien und Informatik unterrichtet.

³ Die Anwendungskompetenzen werden ab der 1. Klasse Primarschule in den Fachleistungen mitbeurteilt.

39. Sind Sie mit der Formulierung dieses Paragraphen einverstanden?

Keine Stellungnahme Ja Ja, mit Vorbehalt Nein

40. Falls „Ja, mit Vorbehalt“ oder „Nein“:

Bitte begründen Sie den Vorbehalt bzw. die Ablehnung und formulieren Sie eine andere Version.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Künftige Regelung

§ 20 Abgestimmte Beurteilung

¹ Innerhalb der kantonalen Vorgaben arbeitet die Schule an einer abgestimmten Beurteilungskultur mit dem Ziel, dass sich die Beurteilungspraxen der Lehrpersonen angleichen.

41. Sind Sie mit der Formulierung dieses Paragraphen einverstanden?

Keine Stellungnahme Ja Ja, mit Vorbehalt Nein

42. Falls „Ja, mit Vorbehalt“ oder „Nein“:

Bitte begründen Sie den Vorbehalt bzw. die Ablehnung und formulieren Sie eine andere Version.

Selbe Anmerkung wie bei §10. Es wäre wünschenswert, dass eine Beurteilung erfolgt, der zu entnehmen ist, in welchem Umfang die Kompetenznachweise, die Beurteilung von Lernprodukten wie auch lernprozessorientierte Erfahrung gewichtet werden. Die Nachvollziehbarkeit einer Note muss für die Schüler*innen und ihre Eltern gewährleistet sein. Es sind somit konkrete Vorgaben und Kriterien zur vergleichbaren und sachlichen Ausgestaltung der Gesamtbeurteilung durch die Lehrpersonen notwendig.

Allgemeine Rückmeldung

- 43.** Falls Sie allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassung oder zum Fragebogen haben, können Sie diese hier anbringen.

Das Vorhaben ist dringend und wichtig. Es kommt wieder zu mehr Transparenz für die Schüler*innen, ihre Eltern, Lehrer*innen und die Wirtschaft. Die Leistungen werden wieder besser mess- und vergleichbar. Auch entfällt die heutige «Personalbeurteilung» im Kindergarten, was positiv ist. Es sind jedoch wie aufgeführt konkrete Vorgaben und Kriterien zur vergleichbaren und sachlichen Ausgestaltung der Gesamtbeurteilung durch die Lehrpersonen notwendig.

Wünschenswert wäre ganz grundsätzlich eine bessere Vereinbarkeit der Beurteilungsgrundlagen mit dem kompetenzorientierten Lernen. Die vorgeschlagenen Beurteilungsgrundlagen und -kriterien sind mit der Kompetenzorientierung des neuen Lehrplans nicht immer vereinbar bzw. zu wenig deutlich sichtbar.

Bei dieser Anpassung der Zeugnisse ist darauf zu achten, dass die Schulen genügend Zeit brauchen, um Ihre Schulverwaltungssystem umzuprogrammieren. Dies bedeutet, dass spätestens im Januar vor dem Einführungsschuljahr, am Formular keine Änderungen mehr vorgenommen werden dürfen.